

Satzung der Stadt Verl über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen – Entsorgungssatzung – vom 21.12.1995 (Amtsblatt Verl S. 126/ 1995),

geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 21.12.1995 zur Entsorgungssatzung (Amtsblatt Verl S. 132/1995), geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 27.10.1997 zur Entsorgungssatzung (Amtsblatt Verl S. 151/1997), geändert durch Artikel 7 der 1. Euroanpassungssatzung vom 08.11.2001 (Amtsblatt Verl S. 137/ 2001), geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 16.11.2001 zur Entsorgungssatzung (Amtsblatt Verl S.146/ 2001), geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 15.12.2003 zur Entsorgungssatzung (Amtsblatt Verl S.145/ 2003), geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 19.12.2005 zur Entsorgungssatzung (Amtsblatt Verl S.159/ 2005), geändert durch die 6. Änderungssatzung vom 10.12.2009 zur Entsorgungssatzung (Amtsblatt Verl S.163/ 2009), geändert durch die 7. Änderungssatzung vom 12.12.2014 zur Entsorgungssatzung (Amtsblatt Verl S.151/ 2014), geändert durch die 8. Änderungssatzung vom 14.12.2016 zur Entsorgungssatzung (Amtsblatt Verl S. 98/ 2016), geändert durch die 9. Änderungssatzung vom 18.12.2019 zur Entsorgungssatzung (Amtsblatt Verl S.109/ 2019).

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), der §§ 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 GV NW S 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.1992 (GVBl. I S. 561), und der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 04.07.1979 (GV NW S. 488) in der Neufassung vom 25.06.1995 (GV NW S. 926) hat der Rat der Stadt Verl in seiner Sitzung am 18.12.1995 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt betreibt die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches und ähnliches Schmutzwasser.
- (3) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Gruben und Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik. Zu ihrer Durchführung kann sich die Stadt Dritter bedienen.
- (4) Die Entsorgung berührt nicht die Verantwortlichkeit des Grundstückseigentümers für den ordnungsgemäßen Zustand, Betrieb und die einwandfreie Unterhaltung seiner Grundstücksentwässerungsanlage sowie die Einhaltung der bau- und wasserrechtlichen Vorschriften.

§ 2

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Stadtgebiet liegenden Grundstücks, auf dem sich eine Grundstücksentwässerungsanlage befindet, ist berechtigt, von der Stadt die Entsorgung seiner Anlage und die Übernahme ihres Inhalts zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).
- (2) Von der gemeindlichen Entsorgung im Rahmen dieser Satzung sind Grundstücksentwässerungsanlagen auf Grundstücken ausgeschlossen, für die die Stadt gemäß § 53 Abs. 4 LWG von der Entsorgung freigestellt ist.

§ 3

Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In die Grundstücksentwässerungsanlage dürfen nicht eingeleitet werden:
 - a) Stoffe, die geeignet sind, die Funktionsfähigkeit der Kleinkläranlage und abflusslosen Gruben zu beeinträchtigen,
 - b) Stoffe, die geeignet sind, die bei der Entleerung und Abfuhr eingesetzten Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 - c) Stoffe, durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet, das Personal bei der Entsorgung gesundheitlich geschädigt, die Abwasserbehandlungsanlagen nachteilig beeinflusst oder Vorfluter über das zulässige Maß hinaus verunreinigt werden.

- (2) Die Bestimmungen der Entwässerungssatzung der Stadt finden insoweit entsprechende Anwendung.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder gemäß § 2 anschlussberechtigte Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sich der gemeindlichen Entsorgung anzuschließen und den zu entsorgenden Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlage der Stadt zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).
- (2) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 51 Abs. 2 LWG bezeichneten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt nachzuweisen. Die Stadt kann jedoch auch unter den Voraussetzungen des Satzes 1 den Anschluss des in landwirtschaftlichen Betrieben anfallenden häuslichen Abwassers verlangen.

§ 5

Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Entsorgungsintervalle der Grundstücksentwässerungsanlagen bestimmen sich nach Maßgabe der folgenden Absätze. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben hiervon unberührt.
- (2) Die Entsorgung einer abflusslosen Grube hat spätestens dann stattzufinden, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf gefüllt ist. Der Eigentümer hat dies der Stadt rechtzeitig mitzuteilen, die dann im Benehmen mit dem Eigentümer einen Abfuhrtermin bestimmt.
- (3) Die Entsorgung einer Kleinkläranlage erfolgt Grundsätzlich einmal jährlich, wobei im Wechsel in einem Jahr nur die erste Kammer und im folgenden Jahr alle Kammern der Anlage entleert werden.
Sollte im Einzelfall die Zahl der Entleerungen nicht ausreichen, hat der Grundstückseigentümer zusätzliche Entleerungen rechtzeitig bei der Stadt zu beantragen. Ausnahmsweise ist auf Antrag auch ein längerer Abfuhrhythmus zulässig, falls die Anlage eine ausreichende Größe aufweist.
- (4) Auch ohne vorherigen Antrag kann die Stadt die Grundstücksentwässerungsanlage entleeren, wenn besondere Umstände eine Entleerung erfordern oder die Voraussetzungen für die Entleerung vorliegen und ein Antrag auf Entleerung unterbleibt.
- (5) Die Zuwegung zur Grundstücksentwässerungsanlage ist so auszubilden, dass die zur Entsorgung eingesetzten Spezialfahrzeuge an die Anlage heranfahren können.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach der Entleerung gemäß der Betriebsanleitung und unter Beachtung der insoweit geltenden DIN-Normen wieder in Betracht zu nehmen.
- (7) Die Durchführung der Entsorgung erfolgt nach näherer Bestimmung durch die Stadt.
- (8) Die Anlageninhalte gehen mit der Abfuhr in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.

§ 6

Ausführung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den gemäß § 18 b WHG und § 57 LWG jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen und zu betreiben. Bei Kleinkläranlagen ist insbesondere DIN 4261 zu beachten, bei abflusslosen Gruben das LWA-Merkblatt Nr. 2 für die Dimensionierung abflussloser Gruben.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen sind so zu bauen, dass sie durch eingesetzte Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand entsorgt werden können.
- (3) Nach Aufforderung sind festgestellte Mängel durch den Grundstückseigentümer zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlagen in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

§ 7

Haftung

- (1) Die Haftung des Grundstückseigentümers für den ordnungsgemäßen Betrieb seiner Grundstücksentwässerungsanlage wird durch diese Satzung und die nach ihr durchgeführte Entsorgung nicht berührt.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet der Stadt für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage. Er hat die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Witterungseinflüssen, Hochwassers oder aus ähnlichen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr.

§ 8

Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage geltenden baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt die dauernde Außerbetriebsetzung der Grundstücksentwässerungsanlage anzuzeigen. Die Stadt veranlasst daraufhin die Schlussentleerung.

§ 9

Auskunftspflicht, Betretungspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über § 9 hinaus der Stadt alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, nach vorheriger Anmeldung ungehinderter Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (3) Festgestellte Mängel an der Grundstücksentwässerungsanlage sind unverzüglich durch den Grundstückseigentümer auf seine Kosten zu beseitigen.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.

§ 10

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der Einrichtung zur Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen erhebt die Stadt Benutzungsgebühren nach Maßgabe des KAG NW und den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die Menge des abgefahrenen Inhalts der Grundstücksentwässerungsanlagen (Abfuhrmenge). Zur Abfuhrmenge zählt auch das zum Absaugen erforderliche Spülwasser. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Abfuhrmenge.
- (3) Bei der Entleerung wird die Abfuhrmenge an der Messeinrichtung des Spezialabfuhrfahrzeuges ermittelt. Bei der Entleerung soll der Grundstückseigentümer oder ein von ihm Beauftragter anwesend sein, der die gemessene Abfuhrmenge schriftlich zu bestätigen hat. Ist trotz vorheriger Benachrichtigung weder der Eigentümer noch ein von ihm Beauftragter anwesend, hat er die festgestellte Menge gegen sich gelten zu lassen.
- (4) Falls der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen gemäß § 6 nicht oder nicht ausreichend nachkommt und sich darauf Mehraufwendungen ergeben, ist er zum Ersatz der hierdurch

- bedingten Mehrkosten verpflichtet.
- (5) Wenn durch Verschulden des Grundstückseigentümers ein Abfuhrfahrzeug das Grundstück anfährt, ohne eine Entleerung vornehmen zu können, hat der Eigentümer die der Stadt dadurch entstehenden Kosten zu ersetzen.

§ 11

Gebührensatz

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt je Kubikmeter Abfuhrmenge

- für Abwasser aus abflusslosen Gruben und aus Kleinkläranlagen 24,00 EUR,
- für Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen 33,00 EUR

Im Preis enthalten ist das Auslegen des Saugschlauches bis einschließlich 30 m Länge. Für das Auslegen des Saugschlauches von über 30 m Länge wird eine zusätzliche Gebühr von 0,51 EUR je Meter erhoben.

§ 12

Gebührenpflicht, Veranlagung, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung der Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen.
- (2) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entsorgung der jeweiligen Grundstücksentwässerungsanlage Eigentümer eines angeschlossenen Grundstücks ist. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Die Veranlagung zur Benutzungsgebühr wird dem Gebührenpflichtigen durch einen Gebührenbescheid bekannt gegeben. Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 13

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Alle in dieser Satzung vorgesehenen Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümer gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher und alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks Berechtigten. Der Grundstückseigentümer wird von seinen Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihm andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 14

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 4 nicht zugelassene Stoffe einleitet,
 - b) entgegen § 5 nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
 - c) entgegen § 6 Abs. 2 die Entleerung nicht rechtzeitig beantragt,
 - d) entgegen § 9 Abs. 1 und Abs. 2 seinen Anzeigepflichten nicht nachkommt,
 - e) entgegen § 10 Abs. 1 Auskünfte verweigert,
 - f) entgegen § 10 Abs. 2 den Zutritt nicht gewährt,
 - g) entgegen § 10 Abs. 3 Mängel nicht beseitigt,
 - h) entgegen § 10 Abs. 4 den Zugang verwehrt.
- (2) Die Verfolgung und Ahndung dieser Ordnungswidrigkeiten richtet sich nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung. Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 161 a LWG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- EUR geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist.

§ 16

In-Kraft-Treten

*(der Entsorgungssatzung vom 21.12.1995,
Anmerkung der Verwaltung)*

Diese Satzung tritt rückwirkend ab 23. Oktober 1990 in Kraft.

Hinweis:

die öffentlichen Bekanntmachungen erfolgten für die

- Entsorgungssatzung vom 21.12.1995 am 22.12.1995, In-Kraft-Treten 23.10.1990
- 1. Änderungssatzung vom 21.12.1995 zur Entsorgungssatzung am 22.12.1995, In-Kraft-Treten 10.04.1991
- 2. Änderungssatzung vom 27.10.1997 zur Entsorgungssatzung am 07.11.1997, In-Kraft-Treten 01.01.1998
- Euroanpassungssatzung vom 08.11.2001 am 15.11.2001, In-Kraft-Treten 01.01.2002
- 3. Änderungssatzung vom 16.11.2001 zur Entsorgungssatzung am 22.11.2001, In-Kraft-Treten 01.01.2002
- 4. Änderungssatzung vom 15.12.2003 zur Entsorgungssatzung am 19.12.2003, In-Kraft-Treten 01.01.2004
- 5. Änderungssatzung vom 19.12.2005 zur Entsorgungssatzung am 22.12.2005, In-Kraft-Treten 01.01.2006
- 6. Änderungssatzung vom 10.12.2009 zur Entsorgungssatzung am 15.12.2009, In-Kraft-Treten 01.01.2010
- 7. Änderungssatzung vom 12.12.2014 zur Entsorgungssatzung am 17.12.2014, In-Kraft-Treten 01.01.2015
- 8. Änderungssatzung vom 14.12.2016 zur Entsorgungssatzung am 16.12.2016, In-Kraft-Treten 01.01.2017
- 9. Änderungssatzung vom 18.12.2019 zur Entsorgungssatzung am 20.12.2019, In-Kraft-Treten 01.01.2020